

Informationsblatt Zinsenzuschuss aufgrund der Trockenheit 2026

1. Allgemeines

Dieses Informationsblatt dient den Antragstellerinnen und Antragstellern als Hilfestellung bzgl. Förderansuchen hinsichtlich der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) betreffend Zinsenzuschuss für Betriebsmittelkredite zur Sicherung der Liquidität von landwirtschaftlichen Betrieben.

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Betriebsmittelkredite an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe dar, die durch die bislang im Jahr 2026 aufgetretene Trockenheit besonders betroffen sind. **Die Betroffenheit ist vom Landwirt im Förderansuchen zu bestätigen.** Für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte werden Zinsenzuschüsse zur erleichterten Finanzierung von **Betriebsmittelzukaufen**, insbesondere Futtermittel, gewährt, welche zu gleichen Teilen aus Mitteln des Bundes und der Länder finanziert werden. Die Verwendung der Darlehensmittel für einen anderen Zweck ist **nicht** zulässig.

Das Förderansuchen kann **bis spätestens 31. März 2027** unter **Vorlage einer Bankbestätigung** beantragt werden. **Förderabwicklungsstellen** sind die Ämter der Landesregierungen und in Burgenland, NÖ und Wien die Landes-Landwirtschaftskammern.

Ein Zinsenzuschuss wird nur für **Kredite** mit der Darlehenshöhe von **mindestens 5.000 € bis maximal 75.000 €** und einer **Laufzeit von ein, zwei oder drei Jahren** gewährt. Der Darlehensvertrag darf **frühestens am 1. Juli 2026 abgeschlossen** worden sein. Darlehensverträge mit einem Zinssatz von mehr als **3,9 %** werden nicht gefördert. Es ist **nur ein einziger Darlehensvertrag/Förderwerber zulässig**. Die Förderung besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 100 % der anfallenden Zinsen, allerdings nur bis zu einem Zinssatz von **2,75 %** bzw. für im Jahr 2026 oder 2027 **nicht gegen Dürre Versicherte 2,5 %**. Die Zinsberechnung geht von einer halbjährlichen dekursiven Tilgung aus. Dem Antragsteller wird nur die Differenz zwischen dem Zinsenzuschuss und dem Zinssatz von maximal 3,9 % vom Kreditinstitut verrechnet. Betriebe, die 2026 nicht gegen Dürre versichert waren und die sich 2027 gegen Dürre versichern werden, müssen **mit dem Förderungsansuchen den Abschluss einer Versicherung nachweisen**, um den höheren Fördersatz in Anspruch nehmen zu können.

Die geförderte Darlehenshöhe beträgt maximal 750 € je Hektar Acker- und Grünland bzw. 4.500 € je Hektar Sonderkulturfläche (Obstbau, Weinbau, Gartenbau und Feldgemüseanbau), welche auf Basis des MFA 2025 berücksichtigt wird. Alternativ kann anstelle eines Hektars LN eine GVE auf Basis des Durchschnittstierbestands des Jahres 2025 herangezogen werden.

2. De-minimis-Förderung

Die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen werden als de-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt. Daher ist es notwendig, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Angaben über eine entsprechende Gewährung von de-minimis-Beihilfen für den Zeitraum der letzten drei Jahre vor Einreichung des Förderansuchens macht. Ein Betrag

von maximal 50.000 € darf dabei nicht überschritten werden. Landwirtschaftliche de-minimis-Förderungen werden von den jeweiligen Bundesländern und Gemeinden genehmigt. Bei Unklarheiten im Zusammenhang mit den de-minimis-Förderungen wird angeraten, die jeweilige Gemeinde bzw. das jeweilige Bundesland um Auskunft zu bitten.

Ist die beantragte Förderung höher als die Differenz zwischen dem erlaubten Höchstbetrag und jenen in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Förderansuchens, ist eine teilweise Gewährung der Förderung zulässig.

3. Förderungsvoraussetzungen gemäß Sonderrichtlinie GZ 2026-0.699.460

Die Sonderrichtlinie wird auf der Homepage des BMLUK veröffentlicht und ist unter <https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/sonderrichtlinietrockenheit2026.html> abrufbar. Die entsprechenden Einreichstellen werden ebenfalls auf der Homepage des BMLUK bekanntgegeben. Bei Unklarheiten wird empfohlen sich an die zuständige Förderabwicklungsstelle zu wenden.

4. Beantragung des Zinsenzuschusses

Für die Beantragung ist das vorgegebene Formular für das Förderansuchen zu verwenden. Das Formular finden Sie auf der Homepage des Landes Salzburg. Mit dem Förderansuchen ist die Bestätigung des Kreditinstituts über den Betriebsmittelkredit vorzulegen. Eine Beantragung ist **nur bis zum 31. März 2027** möglich.

5. Genehmigung und Auszahlung

Die Entscheidung über das Förderungsansuchen erfolgt durch die jeweilige Förderungsabwicklungsstelle. Nach Genehmigung wird das Kreditinstitut zur Auszahlung des Darlehens ermächtigt.

Die Abrechnung des Zinsenzuschusses erfolgt direkt zwischen den Kreditinstituten und dem Bund und Ländern als Fördergeber.